



Gemeinsame Stellungnahme der Verbände zum Regierungsentwurf für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge

Am 16.12.2020 veröffentlichte die Bundesregierung den Regierungsentwurf für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge. Die unterzeichnenden Verbände nehmen zu dem Entwurf im Folgenden Stellung.

Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ist auch der Telekommunikationsbranche ein wichtiges Anliegen. Allerdings müssen sich die entsprechenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen verhalten. Von den im Regierungsentwurf skizzierten Änderungen wäre auch die Telekommunikationsbranche in hohem Maße betroffen. Aus diesem Grund legen wir im Folgenden unsere Bewertung zu den einzelnen Vorschlägen dar und bitten Sie, diese im Rahmen der weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

1. Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs: Mindestvertragslaufzeiten

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Regierungsentwurf nach wie vor eine anfängliche maximale Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten vorsieht. Für problematisch und einen erheblichen Eingriff in die Vertragsfreiheit erachten wir allerdings die unter Art. 1 Nr. 2 a) bb) vorgeschlagene Pflicht, zu jedem Vertrag mit einer 24-monatigen Laufzeit einen Vertrag über die gleiche Leistung mit einer Laufzeit von 12 Monaten anzubieten und für diese Verträge eine Preisobergrenze festzulegen.

Die **Beibehaltung** von kundenfreundlichen erstmaligen Zweijahresverträgen **ist von essentieller Bedeutung für die Planungssicherheit beim weiteren Glasfaserausbau und ermöglicht die deutlich subventionierte Bereitstellung neuester Technologien im Endgerätebereich bei Festnetz und Mobilfunk.** Sie entspricht auch der Vorgabe in Art. 107 Abs. 1 EECC, der für den Telekommunikationssektor eine zweijährige anfängliche Mindestvertragslaufzeit als Regelfall enthält. Zudem besteht schon heute für die TK-Branche die Verpflichtung zum Angebot kürzerer Laufzeiten.

Neu ist jedoch die Vorgabe, dass für jeden Vertrag mit einer 24-monatigen Laufzeit auch ein Vertrag mit 12-monatiger Laufzeit angeboten werden muss, der im Monatsdurchschnitt maximal 25 Prozent teurer sein darf als das 24-Monats-Produkt. Diese Ergänzung greift in nicht zu rechtfertigender Weise in das im Artikel 2 Abs. 1 GG geschützte Grundrecht der Vertragsfreiheit ein und stellt darüber hinaus einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 GG dar. Dieser Eingriff ist auch nicht erforderlich. Darüber hinaus handelt es sich um einen unverhältnismäßigen Eingriff zu Lasten der Unternehmen gegenüber dem vom Gesetz intendierten Zweck. Insbesondere bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein Recht auf begrenzte Vertragslaufzeiten mit zugleich vom Staat festgelegten Konditionen. Letztlich sind dies zwei verschiedene Eingriffe in die Vertragsfreiheit. Bis heute ist die Bundesregierung auch eine Antwort darauf schuldig geblieben, was genau durch diese Grundrechtsbeschränkung geschützt werden soll. Eine Abwägung hat offensichtlich gar nicht stattgefunden. Die im Vorfeld behaupteten Nachteile für Endkunden, im Wettbewerb schneller auf ein günstigeres Angebot eines anderen Anbieters zu wechseln, wird – soweit dies überhaupt schutzwürdig ist – durch Vorteile bei der Hardwarebereitstellung oder der Tarifgestaltung aufgewogen. Ferner bleibt völlig unberücksichtigt, dass diese Regelung zu erheblichen Mehrkosten bei den Anbietern im Rahmen der IT-Umsetzung dieses Gesetzes führt. Sie führt zu einer unnötigen und kostenintensiven vollständigen Verdopplung des Produktportfolios. Dieser Vorschlag wird den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gerecht. Denn bei längeren Vertragslaufzeiten können anfallende Einmalkosten über einen größeren Zeitraum gestreckt werden, was zu günstigeren monatlichen Überlassungsentgelten führt.

Speziell im Bereich der Telekommunikationsangebote sind die Vorgaben in § 309 Nr. 9 BGB zu den 12-Monats-Verträgen außerdem nicht vereinbar mit dem EECC. Nach Artikel 101 EECC dürfen Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht weder Bestimmungen zum Schutz der Endnutzer aufrechterhalten, die von den Artikeln 102 bis 115 abweichen, noch dürfen sie solche einführen. Diese Vollharmonisierung gilt ausdrücklich auch für strengere Bestimmungen zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus. Von ihr umfasst ist auch Artikel 105 Absatz 1 Satz 1 EECC, der in Bezug auf die Vertragslaufzeit als Grundsatz eine Mindestvertragslaufzeit von bis zu 24 Monaten vorgibt. Als einzige Ausnahme von diesem vollharmonisierten Grundsatz lässt Artikel 105 Absatz 1 Satz 2 EECC „kürzere maximale Mindestvertragslaufzeiten“ zu. **Alle darüber hinausgehenden, strengeren Vorschriften zur Vertragslaufzeit verstoßen gegen Artikel 101 EECC.** Eine solche strengere Vorschrift wäre die in § 309 Nr. 9 BGB vorgesehene Vorgabe, Vereinbarungen in AGB über längere Mindestvertragslaufzeiten als ein Jahr als unwirksam anzusehen, wenn nicht zugleich ein Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr angeboten wird. Auch dass der Preis für den 1-Jahres-Vertrag den Preis für den Vertrag mit der längeren Laufzeit nicht um mehr als 25 Prozent übersteigen darf, ist in den Artikeln 102 bis 115 EECC nicht vorgesehen, so dass es sich ebenfalls um eine strengere Bestimmung handelt, die gegen Artikel 101 EECC verstößt. Deshalb ist mindestens eine **Bereichsausnahme für Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste** vorzusehen, um eine Vereinbarkeit mit dem Artikel 101 EECC und damit höherrangigem europäischen Recht herzustellen.

Ausdrücklich weisen wir darüber hinaus darauf hin, dass **alle Telekommunikationsanbieter (Mobilfunk und Festnetz) bereits heute verpflichtet sind, mindestens einen Tarif mit einer 12-monatigen Laufzeit anzubieten (§ 43b Satz 2 TKG)**. Daneben gibt es zahlreiche Angebote mit noch kürzerer Laufzeit und monatlicher oder gar täglicher Kündigungsmöglichkeit sowie Prepaid-Angebote **ohne Vertragsbindung**. Deswegen ist die geplante Regelung nicht erforderlich. Die aktuell geltende maximale Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten ermöglicht auch mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt, da sich Unternehmen, die kürzere Vertragslaufzeiten anbieten, bewusst von Mitbewerbern differenzieren können.

Im Mobilfunkbereich zeigt sich zudem, dass der Gesetzentwurf vollkommen an den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher vorbei geht. Hier profitieren **viele Verbraucherinnen und Verbraucher von der Möglichkeit, Endgeräte der neuesten Generation (Smartphones, Tablets etc.) kostengünstig bei gleichzeitigem Abschluss eines 24-Monats-Vertrages zu erhalten. Die Nachfrage hinsichtlich solcher Angebote nimmt stetig zu, auch mit Blick auf zukünftige 5G-Endgeräte**. Dabei sind Endgeräte, die auf einer Mischkalkulation basieren (Mobilfunkvertrag + Endgerät), häufig deutlich günstiger als Endgeräte, die über einen Ratenzahlungsvertrag abzuzahlen sind. Bereits heute ist der Mobilfunkmarkt hart umkämpft, was zu einer großen Angebotsvielfalt für Verbraucher geführt hat. Es gibt unzählige Angebote mit kurzen Laufzeiten, monatlicher Kündigungsmöglichkeit sowie Prepaid-Angebote ohne jede Vertragsbindung.

Insofern hat schon heute jeder Verbraucher die Wahl, ob er sich – unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile – 24, 12 oder noch weniger Monate bindet, oder einen Prepaid-Tarif wählen möchte. Die weit überwiegende Mehrzahl der Kunden bevorzugt Vertragslaufzeiten mit 24 Monaten, um in den Genuss per längerer Vertragslaufzeit mitfinanzierter Endgeräte (Smartphones, Router, Set-Top-Boxen oder Ähnliches) zu kommen. Der Umstand, dass sich besonders viele Verbraucher für Laufzeitverträge mit einer 24-monatigen Bindung entscheiden, zeigt, dass diese Angebote sehr attraktiv sind, und Verbraucherinnen und Verbraucher die Kontinuität der Versorgung schätzen.

Der Ausbau von Gigabit-Infrastrukturen würde durch die Verkürzung der Mindestvertragslaufzeiten im TK-Bereich nachhaltig behindert. Im Festnetz ist mit Blick auf die hohen Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Ausbau von Glasfasernetzen die Möglichkeit einer Bindungsdauer von 24 Monaten unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Ausbau nicht erschwert, verzögert und zusätzlich verteuert wird.

Die Telekommunikationsunternehmen, die in die Gigabit-Infrastruktur investieren wollen, benötigen Planungssicherheit. Viele Glasfaser-Ausbauprojekte lassen sich nur realisieren, wenn sich genügend Verbraucherinnen und Verbraucher im Vorfeld (sog. Vorvermarktung) dazu entschließen, entsprechende TK-Dienstverträge abzuschließen. Die geplante Amortisation der Unternehmensinvestitionen ist auch auf Basis einer anfänglichen Vertragslaufzeit von 24 Monaten kalkuliert. Die notwendigen Investitionen in gigabitfähige Netze liegen im hohen zweistelligen Milliardenbereich. Es stellt sich die Frage, wieso ein Anbieter Investitionen tätigen und die derzeit teuren und sehr knappen Tiefbaukapazitäten verplanen sollte, wenn er keine Refinanzierung dadurch

erwarten kann, dass ein Anschluss mindestens zwei Jahre genutzt wird. Auch die Anreize für den Einstieg institutioneller Investoren, die bei entsprechend verlässlicher Risikokalkulation bereit sind, in erheblichem Umfang in Glasfaserinfrastruktur zu investieren, würden durch die Beibehaltung der maximalen Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten erhalten bleiben.

Darüber hinaus ist auch der Aufbau von neuen Mobilfunkstandorten für eine Verbesserung der Mobilfunkversorgung und die Glasfaser-Anbindung von Mobilfunkstandorten mit hohen Investitionskosten verbunden. Diese werden mit der Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G deutlich zunehmen. Die Kalkulationen der Netzbetreiber basieren auch hier auf 24-Monatsverträgen mit ihren Kunden.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher im Telekommunikationssektor mit jeder Rechnung einen Hinweis zum Vertragsbeginn, zum Ende der laufenden Mindestvertragslaufzeit, zur Kündigungsfrist und zum spätestmöglichen Zugangstermin der Kündigung, so dass die Verbraucherinnen und Verbraucher zu jeder Zeit wissen, wann der jeweilige Vertrag endet und sie einen Anbieterwechsel vornehmen können. Aufgrund weiterer rechtlicher Vorschriften werden den Kunden u. a. vor Vertragsschluss Informationen zu Laufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten deutlich und transparent nach Vorgaben der BNetzA bereitgestellt. Es besteht also ein hohes Maß an Transparenz. Dies wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass Telekommunikationsanbieter wettbewerbsrechtlich gezwungen sind, bei jeder Bewerbung von Tarifen die Laufzeit, die Kündigungsfrist sowie die Verlängerungszeit transparent zu machen.

Aufgrund dieser spezialgesetzlichen Verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften im Telekommunikationsmarkt sind die möglicherweise in anderen Märkten zu beobachtenden Probleme nicht von nennenswerter Relevanz. Verbraucherinnen und Verbraucher entscheiden sich trotz Wahlmöglichkeiten überwiegend für zweijährige Verträge. Vor diesem Hintergrund ist die Vorgabe, jeden 24-Monatsvertrag durch einen entsprechenden 12-Monatsvertrag zu spiegeln, nicht nur unverhältnismäßig, sondern sie widerspricht auch dem frei gewählten Kundenverhalten.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Einführung der Pflicht zum Angebot von 12-Monatsprodukten bei entsprechenden 24-Monatsprodukten und die zugehörige unzulässige Preisregulierung entschieden ab.

2. Artikel 2 des Entwurfs: Änderung des EGBGB: Überleitungsvorschrift

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Regierungsentwurf in Artikel 2 eine klare Überleitungsvorschrift vorsieht. Danach sind die Neuregelungen des Artikel 1 nur auf Verträge anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu abgeschlossen werden. Dies dient – wie in der Begründung zutreffend aufgeführt wird – der Vermeidung einer Rückwirkung der Vorschriften auf bereits bestehende Verträge. Die Vorschrift ist damit schon aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Eine solche Überleitungsvorschrift fehlt jedoch im Regierungsentwurf des TKG. Die Ergänzung einer entsprechenden Überleitungsvorschrift ist deshalb auch dort dringend geboten. Es gibt keinen Grund, eine Rückwirkung derselben Vorschriften im Telekommunikationsbereich zu akzeptieren, während eine solche in allen anderen Sektoren aus guten verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen wird. Gerade im Telekommunikationsbereich führt eine Anwendung der Vorgaben ohne entsprechende Überleitungsvorschrift zu einem Eingriff in die Kalkulationsgrundlage bestehender Verträge z. B. bei Vertragslaufzeiten oder Angebotspaketen. **Eine solche bereichsspezifische Diskriminierung ist auch vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes unbedingt zu vermeiden.**

3. Artikel 3 des Entwurfs: Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG); § 7a Einwilligung in Telefonwerbung

Mit Einfügung eines neuen § 7a ins UWG würde der deutsche Gesetzgeber eine aktuell bereits europarechtswidrige Regelung perpetuieren (hierzu im Einzelnen unter 3.1). Zudem regelt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Art. 7 abschließend eine bußgeldbewehrte Nachweispflicht für Einwilligungen. Die hier zusätzliche Einführung einer Dokumentationspflicht mit einer festen Dauer von fünf Jahren ist daher nicht nur unnötig, sondern übersteigt angesichts der abschließenden Regelungen in Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO die nationalen Regelungskompetenzen. Unabhängig davon erscheint die angedachte Speicherdauer auch wenig vereinbar mit dem Gedanken der Datensparsamkeit der DSGVO (weitere Einzelheiten hierzu unter 3.2).

Nachweise werden so lange aufbewahrt, wie der Bußgeldtatbestand der unerlaubten Telefonwerbung verfolgt werden kann. Eine eigene Speicherpflicht zu normieren und hieraus einen eigenen, zusätzlichen Bußgeldtatbestand zu machen, beinhaltet ein zusätzliches Risiko. Denn die Unternehmen werden zukünftig ggf. nicht nur wegen der unerlaubten Telefonwerbung, sondern auch wegen des fehlenden Nachweises belangt. Entsprechend dem Gesetzesentwurf ist der Nachweis auf Verlangen der Behörde „unverzüglich“ vorzulegen. Das stellt eine Rechtsunsicherheit dar, was in diesem Falle unverzüglich bedeutet. Recherchen zu unerlaubtem Telefonmarketing können durchaus mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Die „unverzügliche“ Bearbeitung stellt die Unternehmen vor zusätzlichen Aufwand und erhebliche Umsetzungsprobleme.

3.1 Nachholung versäumter Streichung des Wortes „ausdrückliche“ in § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 UWG im Rahmen der DSAnpUG-EU-Verfahren

Der nationale Gesetzgeber hat keine Befugnis, die Einwilligung im UWG abweichend von der DSGVO zu regeln. Mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 UWG hat der Gesetzgeber nur die Datenschutz-Richtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (nachfolgend auch nur „ePrivacy-Richtlinie“) in nationales Recht umgesetzt (vgl. BGH, Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 65/14 – FREUNDE FINDEN – Rn. 24; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, UWG, 2020, § 7 Rn. 97a). Art. 2 Satz 2 f)

und Erwägungsgrund 17 der ePrivacy-Richtlinie verweisen hinsichtlich der Voraussetzungen einer Einwilligung auf den in der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG definierten Einwilligungsbegriff. Verweise auf die Datenschutz-Richtlinie gelten gemäß Art. 94 Abs. 2 DSGVO als Verweise auf die DSGVO. Die Einwilligung ist in der ePrivacy-Richtlinie nicht eigenständig geregelt, so dass insofern keine lex-specialis-Situation im Sinne des Art. 95 DSGVO besteht und die Frage, welche Anforderungen an die Einwilligung zu stellen sind, seit dem 25. Mai 2018 allein nach Maßgabe der DSGVO zu beurteilen ist (siehe Datenschutzkonferenz, Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien, Stand: März 2019, Seite 5; Kühling/Raab in Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 2018, Art. 95 DS-GVO Rn. 7).

Die DSGVO sieht eine „ausdrückliche“ Einwilligung aber nur vor in Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO bei besonders sensiblen Daten, in Art. 22 Abs. 2 c) DSGVO bei automatisierten Entscheidungen im Einzelfall sowie in Art. 49 Abs. 1 a) bei Datenübermittlungen in Drittländer. Die ursprüngliche Forderung der EU-Kommission und des Europäischen Parlaments nach einer Verschärfung der allgemeinen Einwilligungsvoraussetzungen dahingehend, dass die Willensbekundung stets „ausdrücklich“ zu erfolgen habe, konnte sich in den Trilog-Verhandlungen zur DSGVO nicht durchsetzen (vgl. Albrecht, CR 2016, 88, 91). Auch für das UWG ist daher seit dem 25.05.2018 allein der Begriff der Einwilligung gemäß Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO maßgeblich (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 2020, § 7 Rn. 149, 149e sowie Kühling/Raab in Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 2018, Art. 95 DS-GVO Rn. 7). Das ist erst kürzlich auch vom Bundesgerichtshof bestätigt worden (Urt. v. 28.5.2020 – I ZR 7/16, NJW 2020, 2540 – Cookie-Einwilligung II).

Insofern hätte § 7 Abs. 2 UWG im Rahmen der DSAnpUG-EU-Verfahren bereits dahingehend geändert werden müssen, dass das Erfordernis der „ausdrücklichen“ Einwilligung entfällt. **Der Gesetzgeber sollte daher die Gelegenheit ergreifen und das Wort „ausdrückliche“ in § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 UWG streichen**, damit die Norm nicht erst durch die Gerichte in gemeinschaftsrechtskonformer Rechtsfortbildung reduziert werden muss.

Sofern der Gesetzgeber noch Raum für einen zusätzlichen § 7a UWG sieht (siehe dazu unten unter 3.2.), sollte dementsprechend auch in dieser Norm sowie in einem korrespondierenden Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 20 UWG bei Inbezugnahme der Einwilligung auf das Wort „ausdrückliche“ verzichtet werden.

3.2 Keine nationale Regelungsbefugnis für Einwilligungs-Dokumentationspflichten

Der nationale Gesetzgeber hat für die im Entwurf des § 7a UWG vorgesehenen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten keine Regelungskompetenz. Hinsichtlich Telefonwerbung hat der nationale Gesetzgeber im UWG nur die ePrivacy-Richtlinie umgesetzt. Wie oben unter 3.1. m.w.N. bereits erläutert, enthält die ePrivacy-Richtlinie zur Einwilligung keine eigenständige Regelung, so dass die Bestimmungen zur Einwilligung gemäß Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO maßgeblich sind. Mangels Spielraums des nationalen Gesetzgebers ist der Einwilligungsbegriff in den EU-Mitgliedsstaaten einheitlich anzuwenden und auszulegen (vgl. EuGH, Urt. v. 01.10.2019 – C-673/17

– PLANET49 – Rn. 47, 50) und allgemein zur mangelnden Befugnis, nationale Gesetze über die Grundsätze der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG hinaus umzusetzen, bereits: EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14 – BREYER – Rn. 58ff.; EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-468/10 und C-469/10 – ASNEF und FECEMD – Rn. 30, 32.

In der DSGVO sind die Rechenschaftspflichten betreffend die Einwilligung aber bereits abschließend in Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 DSGVO geregelt. Für eine konkretisierende oder darüber hinausgehende nationale Regelung fehlt es an einer Öffnungsklausel in der DSGVO.

Darüber hinaus ist eine Regelung von Speicherfristen ausschließlich für Nachweise, die einen einzelnen Einwilligungstyp betreffen, mit erheblichem Umsetzungsaufwand verbunden, da in den IT-Systemen Mechanismen eingebaut werden müssten, die eine entsprechende Unterscheidung vornehmen können und die Speicherfristen für die betroffenen Nachweise umsetzen, während ggf. andere Nachweise für andere Einwilligungen mit abweichenden Fristen gelöscht werden müssten, um den Anforderungen der Datensparsamkeit gerecht zu werden.

Wir bitten Sie, die adressierten Punkte im Rahmen der weiteren Beratungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen für weitere Informationen oder ein Gespräch zur näheren Erörterung unserer Kritikpunkte jederzeit gerne zur Verfügung.

Berlin, 8. Februar 2021

*ANGA Der Breitbandverband e. V., Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 2404 7739-0, Fax: 030 / 2404 7739-9, E-Mail: info@anga.de*

*Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 27576-0, Fax: 030 / 27576-400, E-Mail: bitkom@bitkom.org*

*BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Tel.: 030 / 58580-415, Fax: 030 / 58580-412, E-Mail: breko@brekoverband.de*

*BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 909045-0, Fax: 0228 / 909045-88, E-Mail: info@buglas.de*

*eco Verband der Internetwirtschaft e. V., Französische Straße 48, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 2021567-0, Fax: 030 / 2021567-11, E-Mail: berlin@eco.de*

*VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
Tel.: 030 / 505615-38, Fax: 030 / 505615-39, E-Mail: vatm@vatm.de*

*VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Tel.: 030 / 58580-0, Fax: 030 / 58580-100, E-Mail: info@vku.de*